

**Prüfungsberatung zur Zwischen-/Abschlussprüfung* gemäß § 13 SFS
Checkliste**

Für das Fach Osteuropastudien

(bitte ausfüllen und zur Prüfungsberatung mitbringen)

Name:

Anschrift:

Matrikelnummer:

Bereits erbrachte Leistungen oder vorliegende Voraussetzungen eintragen und die entsprechenden Nachweise dem Prüfungsberater/-in vorlegen.

HAUPTFACH (obligatorische Veranstaltungen)

Grundstudium			Datum
Vorlesung/Übung I	TN/K	2 SWS	
Vorlesung/Übung II	TN/K	2 SWS	
Grundkurs in der ersten Disziplin	LN	2 SWS	
Grundkurs in der zweiten Disziplin	LN	2 SWS	
Proseminar in der ersten Disziplin	LN	2 SWS	
Proseminar in der zweiten Disziplin	LN	2 SWS	

Sprachausbildung Grundstudium		Datum
Sprachausbildung Erstsprache (bis Abschluss/ 14 SWS oder anderweitiger Nachweis der Kenntnisse)	LN	
	LN	
	LN	
	LN	
Sprachausbildung Zweitsprache (Beginn / mindestens Nachweis von 2 SWS)	LN	
	LN	
	LN	
	LN	

Im Grundstudium sind insgesamt 34 SWS nachzuweisen, davon 14 SWS in der Erstsprache und 8 SWS bzw. der Beginn mit der Zweitsprache.

Hauptstudium [#]			Datum
Hauptseminar I in der ersten Disziplin	LN	2 SWS	
Hauptseminar I in der zweiten Disziplin	LN	2 SWS	
Interdisziplinäres Colloquium oder Übung zur Ringvorlesung	TN	2 SWS	
Weiterer Leistungsnachweis in der ersten Disziplin	LN	2 SWS	
Weiterer Leistungsnachweis in der zweiten Disziplin	LN	2 SWS	

Zusätzlich zu den aufgeführten Veranstaltungen muss eine Ringvorlesung besucht werden. Die Teilnahme am Colloquium für Magisterkandidaten wird empfohlen.

Sprachausbildung Hauptstudium (Abschluss der Zweitsprache)	Insgesamt 16 SWS (einschließlich Beginn im Grundstudium oder Nachweis über anderweitig erworbene Kenntnisse)	Datum
	LN	
	LN	
	LN	
	LN	
	LN	

Studierende im Hauptfach, die eine der Disziplinen im Arbeitsbereich Recht und Wirtschaft wählen und von der Ausnahmeregelung der Studienordnung § 3, Abs. 4, Gebrauch machen, müssen im Grundstudium in der jeweiligen Disziplin einen zusätzlichen Proseminarschein und im Hauptstudium einen weiteren Hauptseminarschein erwerben.

Während des Hauptstudiums sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 SWS nachzuweisen, davon 8 SWS in der Zweitsprache.

Um das geforderte Minimum von 60 SWS im gesamten Studium zu erbringen, ist der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen während des Grund- und Hauptstudiums notwendig.

Hinweis: Die Semesterwochenstunden der Vorstudien Sprachkurse werden auf die Gesamtzahl der SWS **nicht** angerechnet.

*Nichtzutreffendes streichen

Datum/Unterschrift